

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/50/1
19. Oktober 1995

Generalversammlung

Fünzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 153

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/50/L.1)]

50/1. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, in der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt,

sowie unter Hinweis darauf, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten vorsieht, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, soweit ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar ist,

im Hinblick darauf, daß durch den am 12. März 1977 in Izmir (Türkei) unterzeichneten Vertrag von Izmir ein ständiges Organ für die intraregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der Dritten Tagung der Regierungschefs der

Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die am 14. und 15. März 1995 in Islamabad stattfand,

in Bekräftigung dessen, daß die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verstärkt werden muß,

überzeugt davon, daß ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beschlossen haben, daß es wünschenswert sei, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken;
2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, um die beiden Organisationen besser zu befähigen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;
3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Konsultationstreffen ihrer jeweiligen Beauftragten über Grundsatzfragen, Vorhaben, Maßnahmen und Vorgehensweisen zu fördern, durch die die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen beiden Organisationen erleichtert und ausgeweitet werden soll;
4. *richtet die dringende Aufforderung* an die Sonderorganisationen sowie an andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit den Generalsekretären der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der ihr angeschlossenen Institutionen einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung dieser Resolution vorzulegen;
6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

30. Plenarsitzung
12. Oktober 1995